

GZ: LSE W-201-IND/5731/2024

# VERORDNUNG

der Landespolizeidirektion Wien

## Platzverbot

Aufgrund § 36 Abs. 1 SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idgF, wird verordnet:

- § 1. Da aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es werde in Wien, Innere Stadt, im Bereich Ballhausplatz und Heldenplatz, anlässlich eines Staatsbesuches des indischen Premierministers, eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen oder eine allgemeine Gefahr für Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß entstehen, wird von der Landespolizeidirektion Wien als Sicherheitsbehörde das Betreten des Gefahrenbereichs und der Aufenthalt in ihm verboten und die Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung erklärt.

Der Gefahrenbereich wird wie folgt definiert:

Hausecke des Hauses Minoritenplatz 2/Metastasiogasse 3 – entlang der Häuserfront Minoritenplatz ONr. 2 bis zu Minoritenplatz ONr. 1 – Querung der Bruno-Kreisky-Gasse von Hausecke Minoritenplatz ONr. 1 zu Hausecke Bruno-Kreisky-Gasse 1/Minoritenplatz ONr. 9 - Hausecke des Hauses Bruno-Kreisky-Gasse 1/Minoritenplatz 9 – entlang der Häuserfront bis Hausecke Schauflergasse ONr. 8 – rechtwinkelige Querung der Straße Schauflergasse bis Hausecke Schauflergasse ONr. 5 nordlich des Marschallhofs – Hausecke Schauflergasse 5 – entlang der Häuserfront durch das Ochsentor entlang der Häuserfront Amalienburg – Querung des Löweltors – entlang der Häuserfront Leopoldinischer Trakt bis Burgpassage – Querung der Burgpassage bis Hausecke In-der-Burg/Burgpassage – Hausecke In-der-Burg/Burgpassage – Hausfront der Neuen Burg bis zur Hausecke Neue Burg/Weltmuseum – gedachte Verlängerung der Hausfront Neue Burg/Weltmuseum bis zum gegenüberliegenden Einfassungszaun nächst Burgring – Einfassungszaun des Heldenplatzes auf dem Burgring beginnend mit dem Schnittpunkt der gedachten Verlängerung der Hausfassade Neue Burg inklusive gedachte Verlängerung des Einfassungszaunes im Bereich des äußeren Burgtores bis zum Schnittpunkt des Einfassungszaunes Burgring mit jenem des Volksgartens  
Volksgartenzaun im Bereich des Heldenplatzes bis zur Ecke Ballhausplatz/Volksgartennische – Einfassungszaun des Volksgartens bis zur Höhe Hausecke Löwelstraße 4/Metastasiogasse 3 – rechtwinkelige Querung der Löwelstraße bis Hausecke Löwelstraße 4/Metastasiogasse 3 – entlang der Häuserfront Metastasiogasse 3 bis Hausecke des Hauses Minoritenplatz 2/Metastasiogasse 3

Es ist eine grafische Darstellung angeschlossen, die einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet.

Das Betreten des im § 1 bezeichneten Gefahrenbereichs ohne Berechtigung und der Aufenthalt in ihm sind daher am 10.07.2024 ab 09.00 Uhr verboten.

§ 2. Im Gefahrenbereich dürfen sich - abgesehen von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes - folgende Personen weiterhin aufhalten oder den Gefahrenbereich betreten:

- Bedienstete der Bundesministerien und der Präsidentschaftskanzlei
- Angehörige des Magistrats der Stadt Wien und der Burghauptmannschaft in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben (Rettungsdienst, Feuerwehr) sowie des Bundesheeres
- Anrainer
- Personen, die im Gefahrenbereich einer Erwerbstätigkeit nachgehen und dies glaubhaft machen können
- Personen, die mit dem Staatsbesuch sonst in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen
- Akkreditierte Medienvertreter
- Sonstige Personen, die eine entsprechende Notwendigkeit glaubhaft machen können mit ausdrücklicher Zustimmung der Landespolizeidirektion Wien.

§ 3. Die Nichtbefolgung des Verbotes nach § 1 stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 84 Abs. 1, Zif. 1 SPG dar und wird mit Geldstrafe bis zu 1.000.- Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4.600.- Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 10.07.2024, 09.00 Uhr in Kraft. Um einen möglichst weiten Kreis potenziell Betroffener zu erreichen, erfolgt die Kundmachung durch Anschlag an den Sperren.

§ 6. Diese Verordnung wird aufgehoben, sobald die Gefährdung nicht mehr zu befürchten ist.

Der Landespolizeipräsident

i.V. Mag. Franz Eigner e.h.



